

## Satzung

### des Vereins Labs Network Industrie 4.0 e.V. – verabschiedete Fassung 29.03.2022 / Ergänzung am 18.1.2023

#### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist: „Labs Network Industrie 4.0“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### § 2 Vereinszweck

1. Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Bildung durch Führung eines breiten wissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Diskurses zur Umsetzung von Industrie 4.0. und der damit einhergehenden Information der Allgemeinheit zu Fragen der Digitalisierung und Industrie 4.0. als einem wesentlichen Schwerpunkt der weiteren technologischen Entwicklung des Standorts Deutschland. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Zusammenführung der wissenschaftlichen Erkenntnisse für die Allgemeinheit und deren Aufbereitung für die reale Umsetzung der Digitalisierung in der deutschen Wirtschaft, insbesondere bei den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

2. Dabei werden unter anderem die derzeit zumeist nur lokal vorhandenen Erkenntnisse durch die Vernetzung von sogenannten Experimentierplattformen („Testfelder“) zusammengeführt. Interessenten – insbesondere Unternehmer bzw. Unternehmen sowie öffentliche und private Forschungseinrichtungen – können somit die Nutzung digitaler Innovationen im Zuge der sog. Vierten Industriellen Revolution im vorwettbewerblichen Rahmen explorieren. Ziel ist es dabei, durch einen vorwettbewerblichen Wissensaustausch über Leistungsfähigkeiten einzelner Testfelder und der Kombinationen von Testfeldern den partizipierenden Interessenten den Einstieg in das Thema Industrie 4.0 praktisch zu erleichtern und der Allgemeinheit durch Informationsveranstaltungen und Publikationen einen Erkenntnisgewinn zu vermitteln. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Erbringung von Angeboten zur Nutzung dieser Experimentierplattformen, im Einzelnen:

- Allgemein zugängliche Erstinformation über alle Angebote von Testfeldern für Interessenten über die Vereinswebsite
- Auswahl und Dokumentation von existierenden Testfeldern und deren Fachkompetenz
- Information von Interessenten bei der Auswahl von Testfeldern sowie bei der Konzeption von Testszenarien und -programmen
- den Informationsaustausch unter allen Beteiligten
- den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern des Vereins
- Durchführung von Konferenzen zur Diskussion von Forschungsergebnissen sowie von Fortbildungsveranstaltungen für Interessenten
- die zeitnahe Veröffentlichung von Ergebnissen und Trends

- die Bereitstellung von Informationen zur Unterstützung von Standardisierungsprozessen sowie die zeitnahe Zuführung der Ergebnisse in die Normungsprozesse
- Information über und Zusammenarbeit mit ähnliche(n) Testfeld-Aktivitäten im nationalen und Internationalen Umfeld im Rahmen der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel/Einnahmen (Einkünfte) des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

4. Keine Person darf durch Zuwendungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus den Gründungsmitgliedern, weiteren ordentlichen Mitgliedern sowie Fördermitgliedern. Die Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder.

2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft werden, welche die Aufgaben des Vereins durch Mitwirkung an deren Umsetzung unterstützt. Die Mitgliedschaftsrechte sind unveräußerlich und unübertragbar.

3. Natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die die Zwecke des Vereins durch Sach- oder Geldzuwendungen unterstützen, können als Fördermitglieder mit beratender Stimme aufgenommen werden. Sie besitzen kein Stimmrecht.

4. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft wie auch der Fördermitgliedschaft erfolgt im Wege eines an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Aufnahmeantrags. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag; die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Der Vorstand informiert die übrigen Mitglieder jeweils zum Ende eines Quartals über neu aufgenommene Mitglieder.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen, sowie die Satzung und Beitragsordnung anzuerkennen und einzuhalten.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitglieds.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die

Vereinsziele schädigendes Verhalten, die schwere Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor einem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats ab Zugang der Ablehnungserklärung schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Berufung beim Vorstand des Vereins. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber.

### **§ 6 Aufnahmegebühr, Mitgliedschaft**

1. Von den Mitgliedern werden eine Aufnahmegebühr sowie jährliche Beiträge erhoben, die einer Staffelung unterworfen werden können. Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder. Fördermitglieder sind von der Zahlung befreit. Nähere Bestimmungen dazu werden in einer Beitragsordnung getroffen.

2. Die Mitglieder erhalten nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zuwendungen oder Einlagen zurück.

3. Die Mittel für die Vereinszwecke sollen zusätzlich durch Zuwendungen, freiwillige Beiträge, Spenden und Sachleistungen aufgebracht werden.

### **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind

- \_ die Mitgliederversammlung
- \_ der Vorstand

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Beirats,
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses
- d) Entlastung des Vorstands und des Beirats,
- e) Wahl der Kassenprüfer/innen,
- f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
- g) Beschluss einer Beitragsordnung
- h) Beschlussfassung über die Grundsätze für die Erstattung von Aufwendungen im Rahmen der Vereinstätigkeit.
- i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich durch Brief, Fax oder E-Mail unter Beifügen der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, Email-Adresse) gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt und auf der Versammlung dieser Ergänzung von keinem anwesenden Mitglied widersprochen wird. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch Stimmrechtsübertragung vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von acht Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder nehmen nur beratend teil. Abstimmungen erfolgen offen, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds erfolgt die Abstimmung geheim. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder bei persönlicher Verhinderung durch Stimmrechtsübertragung auf ein anderes ordentliches Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Mitglieder können durch einen gesetzlichen Vertreter, einen Prokuristen oder einen schriftlich bevollmächtigten eigenen Angestellten vertreten werden.
9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Der Ausschluss von Mitgliedern, (§ 5 Abs 3) Satzungsänderungen (§ 8 Abs 3 i.) und die Auflösung des Vereins (§ 8 Abs.3 j.) können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden oder durch Stimmrechtsübertragung vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Die Änderung des Satzungszwecks ist einstimmig zu beschließen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleitung und Schriftführung zu unterzeichnen ist.

## **§9 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus bis zu sieben ordentlichen Mitgliedern. Er hat einen/eine Vorsitzende/n und mindestens einen/eine Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende oder ein/eine Stellvertreter/in und jeweils ein anderes Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins, über die der Vorstand zuvor einen Beschluss gefällt hat, kann durch einen einstimmigen Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsmacht erteilt werden.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt. Dieses Mitglied bleibt bis turnusmäßigen Neuwahl des Vorstands im Amt.
3. Der Vorstand ist nicht von § 181 BGB befreit.
4. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist persönlich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein sowie bei Beendigung der Beschäftigung eines Vorstandsmitglieds beim jeweiligen Vereinsmitglied endet auch das Amt als Vorstand.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
6.
  - a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzende, schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen und geleitet werden. In jedem Fall ist die Einberufungsfrist von 1 Woche einzuhalten, es sei denn, alle Vorstandsmitglieder verzichten auf die Einhaltung der Einberufungsfrist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
  - b) Vorstandssitzungen und Beschlüsse können auch per Telefonkonferenz und per WebEX oder in anderer elektronischer Form abgehalten und gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Die Vorstandsmitglieder müssen sich hierbei mit Einwahlcode oder einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort oder der Einwahlcode sind jeweils nur für eine Sitzung gültig. Das Passwort oder der Einwahlcode kann nur durch eine Email oder per Brief versandt werden. Es ist ausreichend, wenn die Email oder der Brief eine Woche vor der Vorstandssitzung versandt wird. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, den Einwahlcode oder das Passwort geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.
7. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere:
  - a. Überwachung der Geschäfte des Vereins
  - b. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Erstellung der Tagesordnung,
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d. Unterbreitung von Vorschlägen für die Zusammensetzung des Beirates
  - e. Entscheidung über Mitgliedschaft,
  - f. Jährliche Aufstellung des Wirtschaftsplans
  - g. Aufstellung des Jahresabschlusses bis zum 31.03. eines Jahres für das vergangene Geschäftsjahr.
  - h. Anstellung der Geschäftsführung
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand des Vereins kann einen/eine haupt- oder nebenamtliche/n Geschäftsführer/in und einen/eine Stellvertreter/in anstellen. Mitglieder des Vorstands können als Geschäftsführer angestellt werden. Die Anstellung sowie die vorzeitige Kündigung erfolgen durch einstimmigen Vorstandsbeschluss.
2. Die Geschäftsführung führt verantwortlich die laufenden Geschäfte des Vereins nach der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

### **§ 11 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Kassenprüfer/in aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht - fällt das Vermögen des Vereins an den Stifterverband der deutschen Wissenschaft, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Forschung und Lehre zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden der/die im Amt befindliche Vorsitzende und seine/ihre Stellvertretung bestimmt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderslautenden Beschluss fasst.

### **§ 13 Sonstiges**

1. Der Vorstand hat den Finanzbehörden unverzüglich mitzuteilen, wenn die Satzung geändert oder ergänzt wird, Bestimmungen eingefügt oder aufgehoben werden, der Verein aufgelöst oder in eine andere Körperschaft überführt wird, das Vereinsvermögen als Ganzes übertragen wird, sofern dies steuerliche Vergünstigungen betrifft.
2. Vor Verteilung oder Übertragung des Vereinsvermögens ist eine Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.

### **§ 14 Bekanntmachungsblatt des Vereins**

Nach Gesetz oder Satzung notwendige Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Bundesanzeiger.

### **§ 15 Kartellrechtliche Compliance**

Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich ausdrücklich zur Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften.

### **§ 16 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Für eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung eine rechtswirksame Bestimmung zu beschließen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung so weit als rechtlich zulässig entspricht.